

## Satzung des Duisburg-Wittlaerer Reitervereins

### **§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Duisburg-Wittlaerer Reiterverein e.V. Sein Sitz in 40489 Düsseldorf, Gut Großwinkelhausen, ist im Vereinsregister des Duisburger Amtsgerichtes eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Reit- und Fahrvereine Düsseldorf und des Landessportbundes NRW.

### **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein bezweckt:
  - a) Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Rahmen der Pflege und Förderung des Sportes auf der Grundlage des Amateurgedankens, ebenso wie die Erhaltung des Sportpferdes und die Veranstaltung von Turnieren und anderen Wettspielen.
  - b) Die Aus- und Fortbildung von Reiter und Pferd möglichst in allen Disziplinen
  - c) Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports.
  - d) Die Förderung des freien Reitens in der Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder bei Verfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.  
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn diese Persönlichkeiten die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen.
  - b) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen
  - c) Keine Handlungen zu begehen, die dem Verein abträglich sind.
  - d) Hinsichtlich ihrer Pferde stets -auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Pflicht der Beitragszahlung oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft der Schiedsausschuss zusammen mit dem Vorstand.

#### **§6 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind bis zum 30. Juni des Jahres zu zahlen.
4. Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten 50% Ermäßigung des Beitrages.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- +Die Mitgliederversammlung
- +Der Vorstand
- +Der Schiedsausschuss
- +Die Pferdebesitzerversammlung

## §8 Mitgliederversammlung

1. In den ersten acht Wochen eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen wenigstens zwei Wochen liegen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten dieselben Einladungsformalien.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die einfache Mehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Vorstandswahlen erfolgen per Stimmzettel (Geheimwahl). Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Soweit in der Mitgliederversammlung Wahlen erfolgen, ist hierbei eine Stimmenübertragung nicht zulässig.
8. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind spätestens nach einer Woche am "schwarzen Brett" auszuhängen.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Feststellung der Jahresrechnung (Vereinskonto und Turniersonderkonto)
3. Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Festsetzung der Beiträge
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines Wahlleiters (offene Wahl)
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses
10. Beschluss über eventuelle Sonderumlagen, Satzungsänderungen und Sonstiges

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen sind unzulässig.

## **§10 Der Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - + Der 1. Vorsitzende
  - + Der 2. Vorsitzende
  - + Der Schatzmeister
  - + Der Sportwart
  - + Der Schriftführer
  - + Der Freizeitwart
  - + Der Jugendwart
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie vertreten den Verein gemeinsam.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann als Vorstandsmitglied gewählt werden, sofern es mindestens ein Jahr dem Verein angehört.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, die Durchführung von Turnieren, Wettspielen, Lehrgängen usw. auf der Anlage zu organisieren. Die damit für die Mitglieder verbundene Beschränkung der Ausübung ihrer Rechte soll sich in einem angemessenen Rahmen halten.

### **§11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- + Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
- + Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben
- + Die Führung der laufenden Geschäfte

### **§12 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer überprüfen die Buch- und Kontoführung und legen der Mitgliederversammlung vor dem Vorstandswechsel ihren Bericht vor.

### **§13 Schiedsausschuss**

1. Der Schiedsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen der Erstgewählte der Vorsitzende ist. Sie sollten älter als 30 Jahre sein und kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Schiedsausschuss entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantwortlichen und zu entlasten.

4. Er darf folgende Strafen verhängen:
  - + Verwarnung
  - + Verweis
  - + Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
  - + Ausscheidung aus dem Verein
  
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen.

#### **§14 Pferdebesitzerversammlung**

1. Die Pferdebesitzerversammlung besteht aus den Besitzern der Pferde, die Vereinsmitglied und Einstaller auf Gut Großwinkelhausen sind.
  
2. Die Pferdebesitzerversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder von mindestens 10 Pferdebesitzern. Sie ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
  
3. Die Pferdebesitzerversammlung entscheidet nach Mehrheitsbeschluss, wobei je Pferd eine Stimme abgegeben werden kann.
  
4. Sie entscheidet über den Reitplan.

#### **§15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

#### **§16**

Diese Satzung wird rechtswirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.  
40489 Düsseldorf Wittlaer, den 02.02.1995